

STEUERN IM GRIFF

WELCHE GESUNDHEITS-KOSTEN SIND ABZUGSFÄHIG?

Steuertipp 16



Selbstgetragene Gesundheitskosten können in gewissen Fällen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Diese Chance gilt es zu nutzen. Erfahren Sie, wie Sie durch Beachtung einiger Grundsätze Ihre Steuern optimieren können.

Eines vorweg: Die **Krankenkassenprämien**, welche in der Regel den höchsten Anteil der Gesundheitskosten ausmachen, zählen leider nicht zu den abzugsfähigen Kosten. Dennoch lohnt es sich in jedem Fall, alle in den Steuergesetzen vorgesehenen Abzüge für Gesundheitskosten geltend zu machen. Wie immer in der Schweiz sind die **kantonalen Bestimmungen** zu beachten.

Beim Bund und in fast allen Kantonen sind die selbst bezahlten Gesundheitskosten nur dann abzugsfähig, wenn sie 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. Im Kanton Genf liegt die Schwelle bei 0,5 Prozent, in den Kantonen St. Gallen und Wallis bei 2 Prozent und im Kanton Glarus bei 3 Prozent. Einzig der Kanton Baselland lässt alle selbstgetragenen Krankheitskosten zum Abzug zu.

Welche Aufwendungen sind abzugsfähig? Wie immer bei solchen Fragen liegen die Tücken im Detail; genau diesen Fragen gehen wir in der Folge nach.

Welche Kosten zählen zu den abzugsfähigen Gesundheitskosten?

Abzugsfähig sind die **selbstgetragenen Kosten für Krankheiten und Unfälle**. Die von der Krankenkasse, aber auch von der AHV, IV, der Unfallversicherung oder von privaten Versicherungen getragenen Kosten, können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Das gilt ebenso für Ergänzungsleistungen für Gesundheitskosten oder zweckgebundene Hilflosenentschädigungen. Wenn die Krankenkasse leistungspflichtig ist, entsprechen die selbstgetragenen Kosten in der Regel dem Selbstbehalt.

Neben den Gesundheitskosten der steuerpflichtigen Person können auch alle selbstgetragenen Gesundheitskosten von **unterstützungsbedürftigen Personen**, für die der Steuerpflichtige im Wesentlichen aufkommt, geltend gemacht werden. Oft wird vergessen, die Gesundheitskosten für volljährige Kinder in Ausbildung zum Abzug zu bringen.

«Beim Bund und in fast allen Kantonen sind die selbst bezahlten Gesundheitskosten nur dann abzugsfähig, wenn sie 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. »

Hanspeter Baumann, BDO

Autor

Hanspeter Baumann
dipl. Treuhandexperte, Partner
BDO AG, Liestal
Tel. 061 927 87 00
hanspeter.baumann@bdo.ch

Co-Autor

Thomas Schwab
dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt
BDO AG, Basel
Tel. 061 317 37 72
thomas.schwab@bdo.ch

Welche Kostenkategorien sind abzugsfähig?

Abzugsfähig sind die **Kosten für medizinische Behandlungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit**. Nicht abzugsfähig sind Transportkosten, Luxusausgaben im Bereich der Hotellerie, Abonnements für Fitnesscenter, Kosten im Zusammenhang mit Selbsterfahrung oder Selbstverwirklichung und ähnliches.

Abzugsfähige Gesundheitskosten

- Heilbehandlung durch Ärzte
- Kosten für Alternativmedizin, soweit diese Behandlungen von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet werden
- Massagen, Kuraufenthalte, Physiotherapien, Ergotherapie, Logopädie und Psychotherapien, soweit ärztlich verordnet
- Zahnbehandlung, Zahncorrekturen, Dentalhygiene, Zahntechniker
- Kosten für Medikamente, sofern vom einem Arzt oder anerkanntem Naturheilpraktiker verordnet
- Impfungen
- Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, medizinische Apparate, Prothesen
- Pflegekosten im Bereich Spitäler und Alters- und Pflegeheimen. Die Kosten sind vom Leistungserbringer in (abzugsfähige) Pflegekosten und (nicht abzugsfähige) Lebenshaltungskosten aufzuteilen.
- Kosten für Diäten oder Spezialnahrung (z.B. bei Diabetes, Zöliakie), sofern ärztlich angeordnet. Beim Bund und in gewissen Kantonen ist in solchen Fällen ein Pauschalabzug von 2'500 Franken möglich.

Schönheit, Wellness und Fitness, künstliche Befruchtung

Schön wäre es, wenn diese Kosten abzugsfähig wären. Noch schöner wäre, wenn auch die Ferien zu den Gesundheitskosten im weiteren Sinne gezählt würden. Dem ist natürlich nicht so. Schönheitsoperationen, das Bleichen von Zähnen, Wellness und Fitness sind nicht abzugsfähig. Genauso verhält es sich mit Schlankheitskuren, Präventivmassnahmen mit Ausnahme von Impfungen, Akupunktur und anderen naturärztlichen Behandlungen, sofern nicht verordnet. Der Fiskus ist aus verständlichen

Gründen knausrig. Dennoch lohnt es sich, hier genauer hinzuschauen.

Massnahmen zur Verbesserung der Schönheit sind im Grundsatz auch dann nicht abzugsfähig, wenn die Behandlung von einem Arzt ausgeführt wird. Unter Umständen können Schönheitsoperationen jedoch steuerlich geltend gemacht werden. Das kann bei einer Brustverkleinerung der Fall sein, wenn die Frau vorher gesundheitliche Beeinträchtigungen hatte.

Kosten für Hormonbehandlungen, künstliche Befruchtung oder In-vitro-Fertilisation werden hingegen in der Regel als abzugsfähige Krankheitskosten anerkannt. Die Abzugsfähigkeit besteht auch dann, wenn der Eingriff beim «gesunden» Ehepartner stattfindet.

Vier Tipps

1. Senden Sie alle Rechnungen während des Jahres an Ihre **Krankenkasse**. Ende Jahr können Sie einen Steuerauszug verlangen oder auf dem Portal der Krankenkasse herunterladen. Auf diesem Auszug werden die selbstgetragenen Kosten ausgewiesen. In den meisten Fällen reicht dieser Auszug als Nachweis, es kann jedoch sein, dass der Fiskus die Detailbelege zu den einzelnen Ausgaben einfordert.
2. Bei Massagen, Kuraufenthalten, Physiotherapien, Ergotherapie, Logopädie oder Psychotherapien, aber auch wenn Sie einen Abzug für Spezialnahrung oder Diäten geltend machen, empfiehlt es sich, die **ärztliche Verordnung** oder das Arztzeugnis beizulegen.
3. Vergessen Sie keine Kosten. Denken Sie auch an **Zahnarztkosten**, **Brillen** und dergleichen. Vergessen Sie die durch die Eltern getragenen Gesundheitskosten von **Kindern in Ausbildung** nicht. Wenn Sie im Zweifel sind, ob Kosten zum Abzug berechtigt sind, empfiehlt es sich diese geltend zu machen. In der Veranlagung können Sie nachprüfen, wie der Steuerkommissar entschieden hat.
4. Entscheidend ist, **alle Belege** während des Jahres akribisch zu sammeln. Das ist zwar etwas mühsam, aber lohnend. Speziell bei Familien kommt es oft vor, dass ein dickes Bündel von Rechnungen und Belegen eingereicht wird. Für den Fiskus bedeutet die Prüfung Ihrer Belege Arbeit, für Sie jedoch Steueroptimierung. Das ist ein wesentlicher Unterschied.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder Tel. 0800 825 000.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.